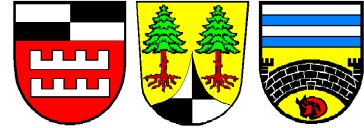


Verwaltungsgemeinschaft Dentlein a. Forst

Mitgliedsgemeinden: Burk, Dentlein a. Forst, Wieseth
Landkreis Ansbach



Verwaltungsgemeinschaft Dentlein a. Forst, Rathausplatz 1, 91599 Dentlein a. Forst

An die
Piratenpartei Mittelfranken
Herrn Lukas Küffner
Zirkelschmiedsgasse 5
90402 Nürnberg
Per E-Mail:
Lukas.kueffner@piraten-mfr.de

Auskunft erteilt: Herr Offenhäuser
☎ 0 98 55 / 97 99-13
☎ 0 98 55 / 97 99-40
✉ ordnungsamt@vg-dentlein.de

Dentlein a.F., den 19.03.2024

Aktenzeichen: I - 6371

Vollzug des Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG); Plakatierung zur Europawahl 2024

Zum Antrag vom 19.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

per E-Mail vom 19.03.2024 beantragten Sie die Genehmigung zur Plakatierung von Wahlwerbung für die Europawahl 2024.

- I. Dem Antrag wird hiermit stattgegeben. Die Erlaubnis zur Durchführung der Plakatierung gilt für die innerörtlichen Gemeindestraßen und Gehwege des Marktes Dentlein a. Forst sowie der Gemeinden Burk und Wieseth.
- II. Die Plakatierung ist zulässig für einen Zeitraum von zwei Monaten vor Beginn des gesetzlich festgelegten Wahltermins. Die Entfernung der Plakatierung hat unverzüglich, spätestens eine Woche nach dem Wahltermin, zu erfolgen.
- III. Die Anzahl der Plakate/Plakatständer ist auf insgesamt 20 Plakate/Plakatständer im jeweiligen Gemeindegebiet beschränkt. Der Begriff der Plakatierung umfasst Plakate und Plakatständer bis zu einem Format von max. DIN A0 (1189 x 841 mm).
- IV. Kosten für eine Sondernutzungserlaubnis im Zusammenhang mit Wahlen werden nicht erhoben.

Bankverbindung
Sparkasse Feuchtwangen
(BLZ 765 500 00), Kto. 430 170 688

Gewerbebank Ansbach e.G.
Raiffeisen- und Volksbank
(BLZ 765 600 60), Kto. 59 82 200

Sprechzeiten
Mo.-Fr. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Mi. 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Do. 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Telefon:
09855 / 9799-0
E-mail:
poststelle@vg-dentlein.de

Telefax:
09855 / 9799-40

Auflagen:

1. Plakatierung ist unzulässig
 - a) in und an Friedhöfen und deren Eingängen,
 - b) an Bäumen und in Grünanlagen,
 - c) an und in öffentlichen Einrichtungen,
 - d) in unmittelbarer Umgebung von Wahlräumen und deren Zugängen,
 - e) an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (§ 33 StVO),
 - f) in Kurven sowie im fünf Meter Bereich von Kreuzungen und Einmündungen.
2. Die Plakatierung ist wind- und wetterfest anzubringen; sie darf nicht reflektieren.
3. Aufgrabungen und Verankerung im Boden sind unzulässig.
4. Die Plakatierung darf nur so angebracht werden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt bleibt. Gefährdungen/Behinderungen des Verkehrs wie z.B. Verdecken von Verkehrszeichen, Sichtbehinderungen, Ablenkung vom Verkehrsgeschehen, Verwechslungsgefahr mit Verkehrszeichen und -einrichtungen etc. sind jederzeit auszuschließen.
5. Bei der Anbringung von Plakaten im Bereich von Geh- und/oder Radwegen ist darauf zu achten, dass Fußgänger und Radfahrer nicht übermäßig behindert werden.
6. Der ordnungsmäßige Zustand der Plakatierung ist jederzeit sicherzustellen und regelmäßig zu kontrollieren. Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
7. Eventuell anfallender Abfall ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
8. Die Verwaltungsgemeinschaft Dentlein a.Forst behält sich das Recht vor, Plakatierungen, die gegen die vorgenannten Auflagen verstoßen, bei Gefahr im Verzuge unverzüglich zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Antragstellers.

Die Plakatierung ist eine Sondernutzung nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für Werbeanlagen sowie der Straßenverkehrsordnung (StVO) bleiben unberührt.

Grundlage für Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 13. Februar 2013, Az.: IC2 - 2116.1 - 0 bekanntgegeben im AllMBI Nr. 2/2013 (9210 - I). Sie ist verbindlich zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



O f f e n h ä u ß e r
Ordnungsamt

Hinweis:

Das Aufstellen von Informationsständen im Verkehrsraum (regelmäßig auf Gehwegen) bedarf von Fall zu Fall der Sondernutzungserlaubnis bzw. der Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 Informationsstände sind baurechtlich verfahrensfrei (Art. 57 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. e BayBO).